

Finn Peter Schreiber\*

# Elisabeth Selbert (1896–1986)

## – Der Kampf um die Gleichberechtigung

### A. Einleitung

»Fest steht: In einer Demokratie ist staatliches Leben, ist ein Gemeinschaftsleben ohne die Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht möglich, nicht denkbar und auch nicht vertretbar«, schrieb *Elisabeth Selbert* 1980.<sup>1</sup> Erst durch *Elisabeth Selberts* Einsatz im Parlamentarischen Rat konnte ein großer Schritt in Richtung rechtlicher Gleichberechtigung von Mann und Frau getan werden. Mit diesen ersten Schritten beschäftigt sich der nachfolgende Beitrag. Es wird vorliegend das Leben und Wirken von *Elisabeth Selbert* vor allem in Bezug auf ihr Engagement für die Gleichberechtigung dargestellt (B.), ihre Rolle im »Kampf« um die Formulierung des Art. 3 II GG unter Auswertung der Protokolle des Parlamentarischen Rates analysiert (C.) und die Debatten sowie die Umsetzung von Art. 3 II GG im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 untersucht (D.). Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Auswertung von Primärquellen und der Nachzeichnung der Debatten der jeweiligen Zeit, unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und vorhandenen Sekundärliteratur. Zudem werden Unterstützerinnen *Selberts* in diesem »Kampf« dargestellt und damit der Stilisierung *Selberts* als »Einzelkämpferin« entgegengewirkt. Zum Forschungsstand ist zu bemerken, dass es eine Vielzahl von Ausarbeitungen zu ihrem Leben gibt.<sup>2</sup> Dabei steht häufig ihre Rolle im Parlamentarischen Rat im Mittelpunkt der Darstellung. Neuer ist hingegen die Verknüpfung mit den Debatten um die Umsetzung von Art. 3 II GG im Lichte der ersten Familienrechtsreform durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1957.

### B. Leben und Wirken der Elisabeth Selbert

»Ich habe ein reiches, voll erfülltes Leben hinter mir«, so beginnt ein Interview *Barbara Böttgers* mit der damals 85-jährigen *Elisabeth Selbert*.<sup>3</sup>

\* Der Autor hat Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen studiert und ist aktuell als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei für Compliance und Interne Untersuchungen in Hamburg tätig.

1 *Selbert*, Mut haben, sich Freiraum zu erobern, Kein Gemeinschaftsleben ohne Gleichberechtigung der Frau, Sozialdemokratischer Pressedienst vom 23.5.1980, S. 6–8.

2 U.a. *Böttger*, Das Recht auf Gleichheit und Differenz: Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art. 3 II Grundgesetz (1990); *Drummer/Zwilling*, Elisabeth Selbert. Eine Biographie, in: Die Hessische Landesregierung (Hrsg.), Ein Glücksfall für die Demokratie: Elisabeth Selbert (1896–1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, 2. Auflage (2008), S. 9 (11 ff.); *Dertinger*, Elisabeth Selbert. Eine Kurzbiographie (1986); *Eichel/Stolterfoth* (Hrsg.), Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen: Eine unvollendete Geschichte (2015).

3 *Böttger* (Fn. 2), S. 123.



*Elisabeth Selbert in ihrer Kanzlei (1946); Quelle: AddF, Kassel, Sign.: A-F-NLP11-0066; Fotograf:in unbekannt*

Um die Rolle von *Selbert* und ihren Kampf um die Gleichberechtigung verstehen zu können, lohnt sich ein Blick in ihr bewegtes Leben. Die wichtigsten Etappen ihres Lebens werden daher vor dem zeithistorischen Kontext kurz dargestellt.

#### I. Jugend, Familie und Studium

Am 22. September 1896 wurde *Martha Elisabeth Rhode* in die Familie eines gelehrten Bäckers, ausgemusterten Berufssoldaten und später verbeamteten Gefangenenaufsehers sowie einer bäuerlichen Hauswirtschafterin in Kassel hineingeboren.<sup>4</sup> Ihre erste Erfahrung mit der Geschlechterungleichheit machte sie bereits in der Schulzeit beim Besuch einer Mädchenschule. Während die Jungen auf den Realschulen die Schulzeit mit der mittleren Reife beendeten, verließen die Frauen und damit auch *Selbert* die Mädchenschule ohne qualifizierenden Abschluss.<sup>5</sup> Noch 70 Jahre später erinnerte sich *Selbert* an dieses »bittere Unrecht«.<sup>6</sup> Nach unterfordernden Tätigkeiten als Auslandskorrespondentin bei einer Import- und Exportfirma sowie als Postgehilfin

4 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (18 f.).

5 *Böttger* (Fn. 2), S. 125.

6 Ebd.

lernte sie am Postschalter den Buchdrucker und Sozialdemokraten *Adam Selbert* kennen.<sup>7</sup> Von seinem, für einen Arbeiter, »ungewöhnlichen Bildungsstand« fasziniert, entwickelte sich eine intensive Bekanntschaft und *Adam* nahm sie erstmals auf Veranstaltungen der Kasseler SPD mit.<sup>8</sup> So nahm sie im Oktober 1920 an einer Frauenkonferenz der SPD in Kassel teil, wo sie zum Thema der Gleichberechtigung erstmals einen Redebeitrag hielt.<sup>9</sup> Dort erklärte sie, dass die Gleichstellung der Frauen noch »eine rein papierne« sei, welche »in der Praxis bis zur letzten Konsequenz durchgeführt werden« müsse.<sup>10</sup> Dabei rügte sie die Arbeit ihrer sozialdemokratischen Genossen, welchen es nicht gelänge, eine wesentliche Zahl von Frauen in der kommunalen Arbeit, z.B. als Gemeindevertreterinnen, einzusetzen<sup>11</sup> – ein Problem, welches *Selbert* noch den Rest ihrer Parteikarriere beschäftigen würde. Früh verstand sie unter Gleichberechtigung nicht nur die bloß formelle Gleichstellung von Mann und Frau, sondern vielmehr die politische Bewusstseinswerdung und Emanzipation der Frauen in Wirtschaft und Gesellschaft. Nach der Eheschließung von *Adam* und *Elisabeth Selbert* am 2. Oktober 1920 schmiedeten beide den Plan, in der sozialdemokratischen Parteihierarchie aufzusteigen. *Adam*, der sich aufgrund seines formell niedrigeren Bildungsstandes in der Kommunalpolitik sah, erblickt in seiner Ehefrau eine »zweite *Rosa Luxemburg*« und erkannte das Potential für eine erfolgreiche Parteikarriere.<sup>12</sup> Nach Tätigkeiten auf kommunaler Ebene für die SPD, vorrangig im Gemeindeparlament in Niederzwehren bei Kassel, traute sich die ehrgeizige *Selbert* diesen Sprung zu. Dort merkte sie, dass es ihr an Fachwissen, vor allem in rechtlichen Fragestellungen, fehlte, sodass sie, neben ihrer Verantwortung als zweifache Mutter, beschloss, das Abitur nachzuholen, um ein Studium der Rechtswissenschaften beginnen zu können.<sup>13</sup>

Nach bestandem Abitur 1926 studierte sie zunächst an der Universität Marburg und dann an der Georg-August-Universität Göttingen Rechtswissenschaften.<sup>14</sup> Dies war keinesfalls eine Selbstverständlichkeit im Deutschland der 1920er Jahre. Nach der Einführung der Weimarer Reichsverfassung (WRV) 1919 wurde es Frauen reichsweit zwar ermöglicht, das juristische Studium mit dem Ersten Staatsexamen zu beenden,<sup>15</sup> doch sollte es noch drei weitere Jahre dauern, bis Frauen durch das *Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege*<sup>16</sup> die Befähigung zum Richteramt eingeräumt wurde. Neben den Belastungen des Studiums in intellektueller und sozialer Hinsicht und dem Pendeln nach Marburg und Göttingen

kümmerte sich *Selbert* um die Kinder und den Haushalt.<sup>17</sup> Trotz dieser Doppelbelastung gelang es ihr, das Studium in der Mindeststudienzeit von sechs Semestern am 26. Oktober 1929 mit dem Ersten Staatsexamen zu beenden.<sup>18</sup>

Während ihres Studiums spezialisierte sie sich auf das Familienrecht und widmete sich auch in ihrer Promotion diesem Rechtsgebiet.<sup>19</sup> In ihrer Doktorarbeit *Ehezerrüttung als Scheidungsgrund (§ 1568 BGB)* legte *Selbert* auf 92 Seiten dar, warum es bei einer Ehe, welche »innerlich völlig entzweit [ist]«, an einer sittlichen Grundlage fehle, um die Ehe durch staatlichen Zwang aufrechtzuerhalten.<sup>20</sup> § 1568 I BGB von 1900 legte fest, dass ein Ehegatte nur auf Scheidungsklagen könne, »wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.« Darin sah *Selbert* einen erheblichen Missstand, weshalb sie mit ihrer Arbeit Recht und Sittlichkeit wieder in Einklang bringen wollte. Unter der Ehe verstand sie dabei zum einen ein sittlich-soziales Verhältnis, gerichtet auf das »geistig und kulturell inhaltvolle Zusammenleben« in »treuer Kameradschaft, gegenseitiger Fortbildung und Unterstützung im Kampf des Lebens.«<sup>21</sup> Zum anderen ein Rechtsinstitut der ehelichen Lebensgemeinschaft, wie es in § 1353 I BGB von 1900 zu finden war, wodurch die sittlichen Pflichten der Ehe zu Rechtspflichten erhoben wurden.<sup>22</sup> Sollte das »geistig und kulturell inhaltvolle Zusammenleben«, also der soziale Zweck der Ehe, nicht mehr möglich sein, so sah *Selbert* keinen Grund mehr für das Aufrechterhalten der Ehe durch staatlichen Zwang.<sup>23</sup> Die soziale Gemeinschaft zwischen Mann und Frau war somit zentraler Bestandteil ihres Ehebegriffs, womit sie sich von den vorherrschenden, naturalisierten und theologischen Ansichten dieser Zeit abgrenzte. Im Verschuldensprinzip des § 1568 BGB von 1900 sah sie dabei eine Differenz zu der gesellschaftlichen Lage, in der sich die Ehe zur damaligen Zeit abspielte.<sup>24</sup> Eine Ehezerrüttung konnte ihrer Meinung nach aus zahlreichen Gründen erfolgen, die von keinem Ehegatten verschuldet sein mussten und somit nach damaliger Rechtslage nicht zu einer Scheidung berechtigt hätten.<sup>25</sup> Laut *Selbert* müsse vielmehr bereits der Nachweis der »objektiven Zerrüttung« der Ehe als Scheidungsgrund genügen.<sup>26</sup> Diese Forderung wurde von Biographen, wie rückblickend auch von ihr selbst, als »seiner Zeit weit voraus« betitelt.<sup>27</sup> *Drummer* und *Zwilling* stellten in ihrer Biographie hingegen richtigerweise fest, dass ihre Doktorarbeit zwar

7 Dies., a.a.O., S. 125 ff.

8 Dies., a.a.O., S. 130.

9 *Selbert*, Redebeitrag auf der Frauenkonferenz der SPD, 9./10.10.1920, in: *Böttger* (Fn. 2), S. 130 f.

10 Ebd.

11 Ebd.

12 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (28).

13 Dies., a.a.O., S. 37.

14 Dies., a.a.O., S. 38.

15 *Rövekamp*, Die ersten deutschen Juristinnen, Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945) (2011), S. 25, 175 f.

16 RGBl. 1922 I S. 573 f.

17 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (40).

18 Dies., a.a.O., S. 40 f.

19 Dies., a.a.O., S. 41.

20 *Selbert*, Ehezerrüttung als Scheidungsgrund (§ 1568 BGB) (1930), S. 14.

21 *Selbert* (Fn. 20), S. 24.

22 Dies., a.a.O., S. 26.

23 Dies., a.a.O., S. 29–32.

24 Dies., a.a.O., S. 84 f.

25 Dies., a.a.O., S. 83.

26 Dies., a.a.O., S. 92.

27 *Böttger* (Fn. 2), S. 138; *Dertinger* (Fn. 2), S. 14.

fortschrittlich, aber nicht außerhalb der Reformdebatten und -versuche innerhalb der Weimarer Republik war, sondern vor allem Tagesdebatten aufgriff.<sup>28</sup> Für diese mitunter politischen und aus konservativer Sicht »radikalen« Positionierungen wurde Selbert von ihrem Doktorvater *Paul Oertmann* in dessen Gutachten dennoch zurechtgewiesen, welcher empfahl, diese Passagen lieber nicht drucken zu lassen, da diese in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit nichts zu suchen hätten.<sup>29</sup>

## II. Nationalsozialismus und Nachkriegszeit

Noch während der Anfangszeit der NS-Herrschaft im Oktober 1934 absolvierte *Selbert* mit kurzer Unterbrechung aufgrund eines Nervenzusammenbruchs, vermutlich aufgrund der ständigen Doppelbelastung, ihr Zweites Staatsexamen.<sup>30</sup> In dieser Zeit wurde ihr Mann *Adam* aufgrund seiner Tätigkeit in der SPD in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und zwischenzeitlich für einen Monat in »Schutzhaft« interniert.<sup>31</sup> De facto war die Zulassung von Frauen für die Tätigkeit als Rechtsanwältin während der NS-Herrschaft seit 1936 durch einen Führererlass suspendiert worden, auch wenn de jure ein offizielles Berufsverbot nie eingeführt wurde.<sup>32</sup> Nichtsdestotrotz beantragte *Selbert* in allerletzter Sekunde – auf Anraten ihres Ehemannes – eine Zulassung als Anwältin.<sup>33</sup> Da die zuständigen Richter des Kasseler Oberlandesgerichts sie und ihren Vater als Justizbeamten kannten, hatte sie Glück und erhielt schlussendlich ihre Zulassung.<sup>34</sup> Besonders war dies vor allem, weil sie damit eine von circa 252 Frauen in ganz Deutschland war, die als Rechtsanwältinnen im NS-Deutschland zugelassen waren.<sup>35</sup> Dies war von enormer Bedeutung für ihre Familie, da sie nach dem Frühruhestand ihres Mannes, der, nachdem er in Schutzhaft einer Hinrichtung entgangen war, unter einem Trauma und der Überwachung durch die Polizei litt, alleine den Unterhalt aufbringen musste.<sup>36</sup> Die Möglichkeit, als Frau alleine ihre Familie ernähren zu können, erfüllte sie später stets mit Stolz.<sup>37</sup> Etwas später führten die Nationalsozialisten das Zerrüttungsprinzip in § 55 Ehegesetz von 1938 in das Scheidungsrecht Deutschlands ein. Acht Jahre nach *Selberts* Dissertation war ihr Ziel somit erreicht. Doch

war ihr sofort klar, dass es sich hierbei nicht um einen Beitrag zur Gleichberechtigung der Frauen handelte, sondern vor allem bevölkerungspolitische Gründe und die Möglichkeit, »falsche« und unliebsame Ehen scheiden lassen zu können, die tatsächlichen Beweggründe waren.<sup>38</sup>

Nach dem Krieg war *Selbert* eine der wenigen Politikerinnen, die in Deutschland noch unbelastet waren. Sofort erwachte sie aus 12 Jahren politischer Winterruhe und engagierte sich fortan wieder kommunalpolitisch in Kassel.<sup>39</sup> Auch äußerte sie sich wieder öffentlich zum Thema Gleichberechtigung: Während Gegner des Frauenwahlrechts in der Presse die »besondere politische Unreife und schwere Schuld der Frauen am Nationalsozialismus« propagierten und von Frauen schrieben, die »für die Gefühlstiraden von Hitler besonders empfänglich« waren, argumentierte sie für die Unverzichtbarkeit des Frauenwahlrechts für die Demokratie.<sup>40</sup> Gleichzeitig rief sie die Frauen zu mehr parteipolitischen Engagement und zum Aufbau einer weltweiten »Solidarität der Mütter« auf, um zukünftige Kriege auf der Welt zu verhindern.<sup>41</sup> 1946 wurde sie in den ersten hessischen Landtag gewählt, dessen Mandat sie neben ihrer weiterbestehenden Tätigkeit als Rechtsanwältin ausübte.<sup>42</sup> Dort war sie an der Ausarbeitung der hessischen Landesverfassung maßgeblich beteiligt. Als eine der wenigen Juristinnen der SPD fiel ihr erstmals die Rolle zu, die Formulierungen der anderen Parteien präzise zu kritisieren und Formulierungsänderungen zu beantragen.<sup>43</sup> Die Frage der Gleichberechtigung der Frauen war für *Selbert* dort noch kein Thema, sondern sie schätzte es vielmehr als einen »Selbstläufer« ein, weshalb sie sich dem Thema nicht weiter widmete.<sup>44</sup> Die Formulierung in Art. 1 Hess. Landesverfassung »Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.«, ließ dabei noch die unmissverständliche Formulierung von Art. 3 II GG vermissen, welche erst 2018 in Art. 1 II Hess. Landesverfassung aufgenommen wurde.<sup>45</sup> Die Bedeutung der bekannten Formulierung des Gleichberechtigungsartikels wurde *Selbert* erst um einiges später bei ihrer Arbeit im Parlamentarischen Rat bewusst.

## III. Enttäuschte Chancen und politischer Ruhestand

Neben dem Beruf und der Arbeit im Parlamentarischen Rat blieb *Selbert* dem Hessischen Landtag bis 1958 erhalten.<sup>46</sup> Nebenbei war sie bis 1958 in verschiedenen Parteifunktionen und Ausschüssen der SPD tätig, unter anderem im Parteivor-

28 So versuchten sich bereits DDP, SPD und USPD 1922 erfolglos an einer Änderung des § 1568 BGB von 1900, orientiert an einer Vorlage des Reichsjustizministers *Gustav Radbruchs*; *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (41 ff.); *Selbert* (Fn. 20), S. 87 f.

29 Promotionsgutachten Elisabeth Selbert vom 24. Februar 1930, in: Promotionsakten, Universitätsarchiv Georg-August-Universität Göttingen, Jur. Prom. 2352.

30 *Böttger* (Fn. 2), S. 139.

31 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (50 f.).

32 Dies., a.a.O., S. 53.

33 Ebd.

34 Ebd.

35 Statistisches Reichsamt Statistik des Deutschen Reichs (Hrsg.), Die Hauptergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich (einschl. Saarland) aufgrund der Zählung vom 16. Juni 1933 und der Ergänzungszählung im Saarland vom 25. Juni 1935, Bd. 470 Heft 2: Die berufliche und soziale Gliederung der Reichsbevölkerung (1937).

36 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (52).

37 Dies., a.a.O., S. 84; *Böttger* (Fn. 2), S. 139.

38 *Böttger* (Fn. 2), S. 143.

39 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (69).

40 *Selbert*, Überparteiliche Frauenbewegung?, Frankfurter Rundschau v. 26.3.1946.

41 Ebd.

42 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (79).

43 Dies., a.a.O., S. 79 ff.

44 Dies., a.a.O., S. 80 ff.

45 Dies., a.a.O., S. 86 f.

46 Dies., a.a.O., S. 125 f.



stand der SPD.<sup>47</sup> Auch äußerte sie sich weiterhin zur Gleichberechtigung, insbesondere im Hinblick auf die Entlohnung von erwerbstätigen Frauen.<sup>48</sup> 1951 eröffnete sich für *Selbert* die Möglichkeit, Richterin am neu gegründeten Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zu werden.<sup>49</sup> Der Bundesjustizminister bat sie bereits darum, ihre Bewerbungsunterlagen zu vervollständigen, da platzte die Wahl letztendlich im Richterwahlausschuss.<sup>50</sup> Später offenbarte ihr der Parteikollege *Adolf Arndt*, dass sie »vielen unserer Leute und auch anderen Leuten zu politisch und zu profiliert« gewesen sei.<sup>51</sup> Zunehmend merkte sie, dass ihre Karriereambitionen durch die eigene Parteizugehörigkeit gedämpft wurden.

Desillusioniert nach der Versagung aussichtsreicher Listenplätze zugunsten von Männern bei der ersten Bundestagswahl sowie bei der Landtagswahl 1954 zog sich *Selbert* zunehmend aus der SPD zurück und widmete sich fortan primär ihrer Kanzlei und der Pflege ihres Mannes.<sup>52</sup> Lange Zeit drohte ihr politisches Erbe in Vergessenheit zu geraten, bis in den 1980er Jahren das Interesse an einer der »Mütter des Grundgesetzes« und frühen Kämpferin für die Gleichberechtigung im Rahmen von Gleichberechtigungsdebatten wiederauflebte.<sup>53</sup> Am 9. Juni 1986, im Alter von 90 Jahren, ging ihr »reiches und voll erfülltes Leben« zu Ende. Geprägt durch die Herausforderungen ihrer Zeit musste sich *Selbert* oft gegen die patriarchale Gesellschaft ihrer Zeit durchsetzen und musste trotz vieler Erfolge auch Niederlagen auf ihrem Karriereweg hinnehmen.

### C. Der Kampf um Art. 3 II im Grundgesetz

Am häufigsten rezipiert ist *Selberts* Kampf um die Gleichberechtigung im Parlamentarischen Rat mit der bekannten Formulierung aus Art. 3 II GG »Männer und Frauen sind gleichberechtigt«. Nach einer kurzen Beschreibung der Ausgangslage und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wird die Debatte im Parlamentarischen Rat dargestellt und insbesondere die Rolle von *Selbert* herausgearbeitet – von den Hintergründen des erstmaligen Antrags über die Einbindung der Öffentlichkeit bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes.

#### I. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Bereits 1919 bei den Diskussionen um die Weimarer Reichsverfassung gab es Debatten bezüglich der Gleichberechtigung der Frauen.<sup>54</sup> In Art. 109 II WRV hieß es, »Männer und

Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten«. Umstritten war dabei vor allem das Wort »grundsätzlich«, die Aufnahme der »Pflichten« sowie die mögliche Umgestaltung des Bürgerlichen Rechts, also insgesamt eine Ausweitung des Gleichberechtigungsgrundsatzes über die staatsbürgerlichen Rechte hinaus, insbesondere auf das Ehe- und Familienrecht.<sup>55</sup> Während die Formulierung »grundsätzlich« die Gleichbehandlung von vorneherein relativierte und Ausnahmen zuließ, wurden in die »Pflichten« der Frau hauptsächlich »biologisch« begründete Aufgaben wie die Kindererziehung oder die Haushaltsführung hineingelesen.<sup>56</sup> Argument für die später verabschiedete Fassung war, dass »die Gleichmacherei« von Mann und Frau zu extrem sei, sie insbesondere vor bestimmten staatsbürgerlichen Pflichten geschützt werden müssen.<sup>57</sup>

Damit der Parlamentarische Rat nicht bei null anfangen müsse, wurde von den Ländern vorgeschlagen, einen Sachverständigenausschuss einzuberufen, der einen Verfassungsvorschlag ausarbeiten sollte, den sog. Herrenchiemseer Verfassungskonvent.<sup>58</sup> Innerhalb von 14 Tagen wurde von 30 Männern (!) ein Bericht mit einem darstellenden Teil und einem Entwurf des Grundgesetzes vorgelegt. Dieser war zwar unverbindlich, doch diente der Vorschlag den Fachausschüssen im Parlamentarischen Rat immer wieder als Diskussionsgrundlage, was dazu führte, dass zahlreiche Artikel teilweise wörtlich in das Grundgesetz übernommen wurden.<sup>59</sup> Der Gleichheitssatz in Art. 14 des sog. Chiemseer Entwurfs lautete »(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. (2) Der Grundsatz der Gleichheit bindet auch den Gesetzgeber. (3) Jeder hat Anspruch auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.« Weder in diesem sehr allgemeinen Artikel noch im gesamten Entwurf fand sich dabei eine Erwähnung von Frauen oder dem Geschlecht. Die Bezugspunkte für eine Diskussion um die Gleichberechtigung waren somit weit entfernt von der Formulierung in Art. 3 II GG.

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzungen der Gleichberechtigung blieben auch nach dem Krieg polarisierend. Einerseits herrschte nach dem Krieg ein sog. »Frauenüberschuss«, der 1948 7,3 Millionen Frauen betrug<sup>60</sup> und der die Frauen zu einer teilweisen Emanzipation beinahe zwang.<sup>61</sup> Die Presse griff dieses Thema, vor allem das Fehlen von Männern im Familien- und Erwerbsleben,

47 Dies., a.a.O., S. 118.

48 Protokoll der Verhandlungen des Parteitage der SPD vom 21. bis 25. Mai 1950, S. 212 ff., <https://library.fes.de/parteitage/index-pt-1946.html>, zuletzt abgerufen am 7.10.2024.

49 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (129).

50 Ebd. Laut *Böttger* (Fn. 2), S. 154, soll die Bewerbung um die Position als Verfassungsrichterin erst 1958 gescheitert sein.

51 Ebd.

52 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (126 ff.).

53 Umfassend dazu dies., a.a.O., S. 138 ff.

54 Stenographische Berichte der Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 57. Sitzung vom 15. Juli 1919, S. 1562 ff.

55 *Böttger* (Fn. 2), S. 173.

56 Stenographische Berichte der Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 57. Sitzung vom 15. Juli 1919, S. 1562 ff.

57 Ebd.

58 *Feldkamp*, Der Parlamentarische Rat 1948–1949: Die Entstehung des Grundgesetzes, 2. Auflage (2019), S. 36.

59 Dies., a.a.O., S. 38.

60 *Müller-List*, Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag – Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 (1996), S. 28.

61 Vgl. *Franzius*, Bonner Grundgesetz und Familienrecht – Die Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der westdeutschen Zivilrechtslehre der Nachkriegszeit (1945–1957) (2005), S.18 ff.

immer wieder auf.<sup>62</sup> Brüche im traditionellen Bild der Frau zeigten sich somit sehr deutlich und die Frauen waren bei der Abstimmung über das Grundgesetz in der klaren Mehrheit. Andererseits sorgte die Notlage der Frauen, vor und nach dem Krieg, dafür, dass sich tradierte Rollen- und Wertvorstellungen wieder stabilisierten.<sup>63</sup> Ein gesellschaftlich bedingtes, fehlendes politisches Bewusstsein zeigte sich insbesondere darin, dass im März 1949 80 % der deutschen Frauen die deutsche Verfassung gleichgültig war oder sie nur mäßig interessierte.<sup>64</sup>

## II. Der Parlamentarische Rat

Auf der Grundlage des Vorschlages des Herrenchiemseer-Konvents und unter Aufsicht der Militärgouverneure der Westzonen begannen die Arbeiten am Grundgesetz im September 1948 durch den Parlamentarischen Rat. Unter den stimmberechtigten 65 Abgeordneten waren dabei vier Frauen.<sup>65</sup> Auch *Selberts* Weg in den Rat war dabei kein leichter gewesen.

Aufgrund ihrer Erfahrungen durch die Mitarbeit an der Hessischen Verfassung war es verständlich, dass *Selbert* eine aussichtsreiche Kandidatin der hessischen SPD für den Parlamentarischen Rat war. *Selbert* selbst sicherte sich die Unterstützung des Fraktionsvorsitzenden der SPD im hessischen Landtag, *Albert Wagner*, der sich für eine Frauenkandidatur des Bezirks Hessen-Nord einsetzte.<sup>66</sup> Trotz des Engagements *Wagners* entschied sich der Landesvorstand anders und nominierte *Fritz Hoch* und *Selberts* Anwaltkollegen und späteren Ministerpräsidenten von Hessen, *Georg August Zinn*.<sup>67</sup> *Selbert*, die es gewohnt war, gegen Widerstände anzukämpfen, wandte sich daraufhin an das SPD-Frauenbüro beim Parteivorstand in Hannover. *Herta Gotthelf*, die damalige Leiterin des Frauenbüros und angesehene weibliche Stimme in der SPD, setzte sich daraufhin für eine Nominierung *Selberts* im Namen der niedersächsischen SPD für den Bezirk Hannover ein.<sup>68</sup> *Gotthelf* legte dabei großen Wert darauf, dass *Selbert* die Nominierung annahm, gerade weil bereits klar war, dass sie eine der wenigen, wenn nicht sogar die einzige Frau im Parlamentarischen Rat sein würde.<sup>69</sup> Ebenfalls geht aus Briefen hervor, dass sich der Parteivorsitzende *Kurt Schumacher* für die Nominierung einsetzte und damit der entscheidende Einfluss für die Nominierung *Selberts* im Namen des Landes Niedersachsens war.<sup>70</sup> Dass sie es trotz ihrer hessischen Genossen in den Parlamentarischen Rat schaffte, erfüllte sie nach eigenen Erzählungen mit einem gewissen Stolz.<sup>71</sup> Im Parlamentarischen Rat war sie

fortan primär im Ausschuss für den Verfassungsgerichtshof und die Rechtspflege sowie stellvertretend im Ausschuss für Grundsatzfragen und im Hauptausschuss tätig.

## III. Selberts Rolle im Kampf um Art. 3 II GG

### 1. Beratung über Art. 3 II GG vor Selbert

Als die Beratungen zur Frage der Gleichbehandlung der Frauen im Parlamentarischen Rat begannen, war *Selbert* selbst gar nicht unmittelbar beteiligt. Die Debatte startete im Ausschuss für Grundsatzfragen, welcher verantwortlich für die Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs war, in welchem *Selbert* bis auf eine Sitzung überhaupt nicht teilnahm.<sup>72</sup> Stattdessen waren dort als Frauen ihre Parteigenossin *Frieda Nadig* sowie *Helene Weber* von der CDU anwesend.<sup>73</sup> Warum *Selbert* selbst nicht auf die Mitarbeit an den Grundrechten und insbesondere an der Gleichberechtigung beharrte, ist offen, allerdings ging *Selbert* anfangs davon aus, dass »es eine Selbstverständlichkeit [sei], daß man heute weitergehen muß als in Weimar« und sie eine Ablehnung des erstmaligen Antrags der heutigen Formulierung im Ausschuss für Grundsatzfragen »in [ihren] kühnsten Träumen [...] nicht erwartet« habe.<sup>74</sup> Deshalb widmete sie sich lieber Fragen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, um den Lehren aus der NS-Zeit Rechnung zu tragen.<sup>75</sup> Im Ausschuss für Grundsatzfragen begann die Arbeit mit Grundrechtsreferaten von *Anton Pfeiffer* (CSU) und *Carlo Schmid* (SPD), welche die Vorarbeit des Herrenchiemseer Kovents lobten und die Arbeit an der Verfassung darauf aufbauen wollten, im Falle der SPD aber ohne sich dabei zu sehr daran gebunden zu fühlen.<sup>76</sup> In der 3. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 21. September 1948 legte *Ludwig Bergsträsser* (SPD) einen Grundrechtskatalog vor, in dem der Gleichheitssatz lautete »Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.«<sup>77</sup> Die gewählte Formulierung entsprach nahezu dem Wortlaut des Art. 109 II WRV und war somit keine Neuerung. In der anschließenden Debatte der 6. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen wurde schnell klar, dass diese Formulierung nicht besonders umstritten war. Vielmehr drehte sich die Debatte darum, ob man nicht einen Satz zur Lohngleichheit von Jugendlichen und Frauen aufnehmen solle.<sup>78</sup> Daraufhin äußerte sich Prof. Dr. *Richard Thoma* als Sachverständiger am 25. Oktober 1948 mit Änderungsver-

62 Ebd.

63 *Müller-List* (Fn. 60), S. 17 f., 34 f.

64 Neumann/Noelle (Hrsg.), *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947–1955*, 3. Auflage (1956), S. 157.

65 Ebd.

66 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (90).

67 Dies., a.a.O., S. 91.

68 Ebd.

69 Ebd.

70 Ebd.

71 *Dertinger*, *Die bessere Hälfte kämpft um ihr Recht. Der Anspruch der*

Frauen auf Erwerb und andere Selbstverständlichkeiten (1980), S. 232.

72 Protokolle des Ausschusses für Grundsatzfragen im Parlamentarischen Rat, in: *Pikart/Wolfram* (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle*, Bd. 5: Ausschuss für Grundsatzfragen (1993), zit. als Prot. AfG.

73 Ebd.

74 Protokolle des Hauptausschusses im Parlamentarischen Rat, in: *Feldkamp* (Hrsg.), *Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle*, Bd. 14 Hauptausschuss (2009), S. 510, zit. als Prot. HptA.

75 Vgl. *Vögel*, *Elisabeth Selbert und das Richterbild unserer Zeit*, in: *FS für Helmut Simon* (1987), S. 71 ff.

76 Prot. AfG (Fn. 72), S. 3–9.

77 Prot. AfG (Fn. 72), S. 16.

78 Prot. AfG (Fn. 72), S. 142–146.

schlagen für die 2. Lesung des Grundrechtskatalogs.<sup>79</sup> Dieser strebte keine Änderung hin zu einer Betonung der Gleichberechtigung von Frauen an, sondern wollte vielmehr, dass die aus der WRV gestrichene Formulierung »grundsätzlich« wieder eingefügt werde, da es bestimmte staatsbürgerliche Pflichten gebe, welche den Frauen nicht auferlegt werden könnten, etwa die Wehrpflicht oder die Dienstpflicht zur Feuerwehr.<sup>80</sup> Diese Argumentation ließ sich bereits bei den Debatten um die Weimarer Reichsverfassung finden und wurde im Ausschuss für Grundsatzfragen erfolglos wiederaufgegriffen.<sup>81</sup> In der 26. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen am 30. November 1948 kam es dann erstmals zu dem bekannten Antrag der SPD durch *Frieda Nadig*, die forderte, die Formulierung zu »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« zu ändern.<sup>82</sup> *Bergsträsser* und vor allem *Nadig* argumentierten dabei für eine Abkehr von der bloßen Beschränkung auf die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, um eine Neugestaltung des Familienrechts zu bewirken.<sup>83</sup> Sie konnten sich jedoch nicht durchsetzen, weil Bedenken geäußert wurden, dass dann das BGB in weiten Teilen verfassungswidrig sei.<sup>84</sup> Stattdessen ging man mit der Fassung des Ausschusses für Grundsatzfragen vom 30. November 1948 in Art. 4 »Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten« in den Hauptausschuss, in welchem *Selbert* das erste Mal in die Beratungen eingriff.<sup>85</sup>

## 2. *Selberts Rolle in der SPD*

Selbst in der SPD war der Standpunkt zur Gleichberechtigung keine sichere Sache. An vorderster Front für die Anerkennung der Gleichberechtigung in der Nachkriegszeit stand *Herta Gotthelf*. Sie koordinierte die Frauenarbeit in der SPD, wobei *Selbert* für sie eine nützliche Verbündete darstellte. Für *Gotthelf* sollte *Selbert* im Vorfeld zu den Beratungen über die Verfassung ausarbeiten, welche Gesetze die »Frauen besonders betreffen und die [daher] reformbedürftig sind.«<sup>86</sup> Für sich selbst notierte *Selbert* als reformbedürftige Bereiche das eheliche Güterrecht, die Entscheidungsgewalt des Ehemannes und das Sorgerecht des Vaters.<sup>87</sup> Auf der 1948 stattfindenden SPD-Frauenkonferenz in Wuppertal sollte sie eines der Hauptreferate zum Thema Grundrechte der Frauen in der kommenden Verfassung sowie die möglichen Auswirkungen auf das BGB halten.<sup>88</sup> In ihrem Referat forderte sie, dass »das bürgerliche Recht mit der gleichberechtigten Staatsbürgerstellung der Frau, ihrem verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheits-

recht und dem Gedanken der völligen persönlichen Gleichwertigkeit in Einklang gebracht werden [müsse]«. <sup>89</sup> Bei den Frauen der Partei genoss *Selbert* dadurch eine besondere Expertise für Fragen der Gleichstellung auf dem Gebiet des Rechts, gerade in der Zeit vor dem Zusammentreten des Parlamentarischen Rates. Nichtsdestotrotz fehlte es an einem konkreten Vorschlag für die Formulierung des Art. 3 II GG. Selbst auf der Frauenkonferenz herrschten noch unklare Vorstellungen darüber, ob man die Gleichstellung, Gleichberechtigung oder persönliche Gleichwertigkeit fordern sollte.<sup>90</sup> Das beweist auch der einstimmig angenommene Antrag zu *Selberts* Grundsatzreferat, welcher den Parteivorstand damit beauftragte, die volle »staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau auf allen Rechtsgebieten« zu verwirklichen.<sup>91</sup> Abseits davon gab es in der SPD im Vorfeld wenig Diskussionen über die Frage der Gleichberechtigung. Als Vorbereitung für den Parlamentarischen Rat erarbeiteten die beiden SPD-Funktionäre und späteren Mitglieder des Parlamentarischen Rates, *Carlo Schmid* und *Walter Menzel*, Vorschläge für die kommende Verfassung. *Schmid* äußerte sich dabei primär zu Fragen der Staatsorganisation und dem Verhältnis des Bundes zu den Ländern,<sup>92</sup> während sich *Menzel* in zwei Entwürfen ebenfalls diesem Thema annahm und den materiellen Inhalt der kommenden Grundrechte für »kaum noch streitig« hielt.<sup>93</sup>

Die Rolle *Selberts* bei der Formulierung des ersten SPD-Antrags »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« von *Frieda Nadig* ist noch nicht vollständig klar. *Selbert* selbst berichtete in einem kurzen Brief an *Gotthelf* von einer Fraktionssitzung am 19. November 1948, in welcher über die Haltung der SPD zum Thema der Gleichberechtigung im Ausschuss für Grundsatzfragen diskutiert wurde: Sie war zwar »ganz glücklich über den Erfolg in der Fraktion«, aber über die Art, »wie einige Genossen das Thema behandelt haben, deprimiert« und stellte fest, dass man »die Frage kurz ab [tat]«. <sup>94</sup> Erstmals tauchte eine Auseinandersetzung um die Formulierung der Gleichberechtigung von *Selbert* im Rahmen einer Intervention der Berliner Juristin und Sozialdemokratin *Anneliese Schönau* auf. Diese wandte sich am 1. November 1948 mit einem Brief an die Vertreterin der Berlin-Genossinnen *Ursel Kirchert* und äußerte ihre Bedenken bezüglich des damaligen Grundgesetz-Entwurfs wie folgt: »Diese Fassung ist eine Katastrophe für die wirkliche Gleichberechtigung der Frau.« <sup>95</sup> Sie durchschaute dabei, dass die Formulierung »staatsbürgerliche Gleichberechtigung« nicht die Gleichstellung der Frauen innerhalb der Familie bedeuten werde und verwies dabei auf den einschlägigen *An-*

79 *Thoma*, Kritische Würdigungen des vom Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates beschlossenen und veröffentlichten Grundrechtskatalogs, in: Prot. AfG (Rn. 72), S. 361–379.

80 Dies., a.a.O., S. 373.

81 Prot. AfG (Fn. 72), S. 739 f.

82 Prot. AfG (Fn. 72), S. 738.

83 Prot. AfG (Fn. 72), S. 747 f.

84 Prot. AfG (Fn. 72), S. 748.

85 Prot. HptA (Fn. 74), S. 510.

86 *Gille-Linne*, Verdeckte Strategien: Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenarbeit der SPD 1945–1949 (2011), S. 203.

87 Ebd.

88 Dies., a.a.O., S. 204 f.

89 Zit. nach dies., a.a.O., S. 206.

90 Dies., a.a.O., S. 207.

91 Dies., a.a.O., S. 209.

92 Vgl. *Schmid*, Gliederung und Einheit. Die verfassungspolitischen Richtlinien der SPD (1948).

93 Vgl. *Menzel*, Westdeutsche Satzung (Erster Menzel-Entwurf), 26. Juli 1948, in: Benz (Hrsg.), »Bewegt von der Hoffnung aller Deutschen« – Zur Geschichte des Grundgesetzes Entwürfe und Diskussion 1941–1949 (1979), S. 367–382.

94 Zit. nach *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 221.

95 Zit. nach *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 236.



*schütz*-Kommentar zur WRV.<sup>96</sup> *Kirchert* wandte sich daraufhin an das SPD-Frauenbüro, welches umgehend *Selbert* von diesen Bedenken in Kenntnis setzte.<sup>97</sup> Dass *Selbert* diese Bedenken ernstnahm, äußerte sich vor allem darin, dass sie sich fortan wiederholt auf den zitierten Ausschnitt aus dem *Anschütz*-Kommentar berief.<sup>98</sup> Daraufhin erarbeiteten *Gotthelf* und *Selbert* einen neuen Entwurf, angelehnt an die Anregung *Schönaus*, der sich an Art. 6 Berliner Verfassung orientieren sollte: »Die Frau ist auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens dem Manne gleichgestellt.«<sup>99</sup> Art. 6 Berliner Verfassung war dabei angelehnt an Art. 26 Satz 1 des Verfassungsentwurfs der SED für die DDR vom 14. November 1946.<sup>100</sup> Da *Selbert* diesen Entwurf kannte und sich daraufhin wohl eingehend mit ihm auseinandersetzte, ist nicht auszuschließen, dass sie dort auf Art. 7 Satz 2 des SED-Entwurfs stieß: »Männer und Frauen sind gleichberechtigt.«<sup>101</sup> Die neue und später verabschiedete Formulierung besprach *Selbert* anschließend mit den SPD-Mitgliedern des Ausschusses für Grundsatzfragen, *Bergsträsser* und *Nadig*, welche sich einverstanden zeigten, sodass *Nadig* am 30. November 1948 den Antrag erstmalig im Ausschuss für Grundsatzfragen stellen konnte.<sup>102</sup>

### 3. Im Parlamentarischen Rat

Nach der Ablehnung des Antrags von *Nadig* im Ausschuss für Grundsatzfragen griff *Selbert* diesen Antrag nur vier Tage später in der 17. Sitzung des Hauptausschusses auf.<sup>103</sup> *Selbert* begann die Ausschusssitzung mit der Antragsbegründung.<sup>104</sup> Dabei äußerte sie sich verwundert darüber, dass der Antrag im Ausschuss für Grundsatzfragen abgelehnt worden war, schließlich sei es für sie eine »[...] Selbstverständlichkeit, daß man heute weitergehen muß als in Weimar und daß man den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten geben muß.«<sup>105</sup> Insbesondere mit der starken Einbindung der Frauen in die produktive Arbeit während der Kriegsjahre und ihrer Rolle beim Wiederaufbau, versuchte sie einen »moralischen Anspruch« auf Gleichberechtigung zu begründen.<sup>106</sup> Gerade Absatz 3 »Niemand darf seines Geschlechts [...] wegen benachteiligt oder bevorzugt werden«, reichte ihr nicht aus, da man möglicherweise nachweisen könne, dass im Bürgerlichen Recht Männer und Frauen insgesamt nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.<sup>107</sup> Die Pflicht des Gesetzgebers, insbesondere

das Familienrecht im Rahmen der Gleichberechtigung zu überarbeiten, ergebe sich für sie erst aus einer positiven Formulierung der Gleichberechtigung.<sup>108</sup> Um die naheliegende Kritik vorwegzunehmen, dass das Bürgerliche Recht auf einen Schlag verfassungswidrig sei, fügte sie dem Antrag die Aufnahme einer Übergangsbestimmung hinzu: Art. 148d (der spätere Art. 117 I GG) sollte dem Gesetzgeber bis zum 31. März 1953 Zeit geben, eine Reform des Bürgerlichen Rechts im Sinne der Gleichberechtigung umzusetzen, ohne dass die bisherigen Bestimmungen aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit außer Kraft gesetzt werden mussten.<sup>109</sup> Auch kündigte sie an, dass die Ablehnung des Antrags aufgrund der daraus resultierenden öffentlichen Mobilisierung die Annahme der Verfassung durch die Bevölkerung gefährden könne.<sup>110</sup> So inszenierte *Selbert* die SPD als alleinige Unterstützerin der Frauen in Deutschland, was die anderen Parteien unter Druck setzte und dazu führte, dass beinahe jeder Redebeitrag mit einer Bekundung für die Gleichberechtigung begann.<sup>111</sup> Auch kam ihr zugute, dass zu den Sitzungen des Hauptausschusses die Öffentlichkeit zugelassen war, sodass die Debatten auch von der Presse aktiv aufgegriffen wurden.<sup>112</sup>

*Helene Weber* äußerte sich daraufhin vorsichtig einverstanden mit dem Grundgedanken des Antrages.<sup>113</sup> Ihre ursprüngliche Aufgeschlossenheit dem Antrag gegenüber wurde in den Fraktionssitzungen der CDU/CSU deutlich, in welchen sie ihre Kollegen darum bat, nur sachliche Bedenken gegen den Vorschlag zu erheben.<sup>114</sup> Dennoch gab es auch Kritik. Seitens der CDU wurde trotz der Übergangsvorschrift ein Vakuum und ein »Zusammenfallen des Rechts« prognostiziert,<sup>115</sup> während die FDP sehr spezifische Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Umsetzung der Gleichberechtigung im Familienrecht hatte.<sup>116</sup> So sorgte man sich um die Frage, welchen Familiennamen die Frau nach der Eheschließung tragen würde, wenn beide gleichberechtigt seien.<sup>117</sup> Auch die »positive« Ungleichbehandlung von Frauen im Rahmen von Sonderschutzbestimmungen, beispielsweise während der Schwangerschaft, wurden angeführt, da diese nicht auf den Mann ausgedehnt werden könnten.<sup>118</sup> *Selbert* wies daraufhin vehement auf den deutlichen Frauenüberschuss der wahlberechtigten Bevölkerung und auf die daraus resultierende Gefahr hin, dass jegliches »Aber« an der Gleichberechtigung der Frauen die Ablehnung der Ver-

96 Dies., a.a.O., S. 237.

97 Dies., a.a.O., S. 238.

98 Beispielsweise im Dezember 1948 in der Zeitschrift »Genossin«; dies., a.a.O., S. 237.

99 Dies., a.a.O., S. 238.

100 SED, Entwurf einer Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik, 14. November 1946, in: Benz (Hrsg.), »Bewegt von der Hoffnung aller Deutschen« – Zur Geschichte des Grundgesetzes Entwürfe und Diskussion 1941–1949 (1979), S. 449–472.

101 Ebd.

102 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 239 f.

103 Prot. HptA (Fn. 74), S. 510.

104 Ebd.

105 Ebd.

106 Ebd.

107 Ebd.

108 Ebd.

109 A.a.O., S. 511.

110 Ebd.

111 A.a.O., S. 512 ff.

112 Vgl. *Feldkamp*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Der Parlamentarische Rat 1948–1949 – Akten und Protokolle, Bd. 14 Hauptausschuß (2009), S. IX (XVII).

113 Prot. HptA (Fn. 74), S. 512.

114 Sitzungsprotokoll der Unionsfraktion vom 3.12.1948, 14.30 Uhr, abgedruckt in: Salzmann (Hrsg.), Die CDU/CSU im Parlamentarischen Rat. Sitzungsprotokolle der Unionsfraktion (1981), S. 253 f.

115 Prot. HptA (Fn. 74), S. 512.

116 A.a.O., S. 512 f.

117 A.a.O., S. 513.

118 A.a.O., S. 514 f., 516 f.

fassung zur Folge haben könne.<sup>119</sup> Flankierend unterstützte sie der Ausschussvorsitzende *Carlo Schmid*, welcher den Sinn der Schutzbestimmungen als Ausgleichsfunktion und deren Unterschied zur Bevormundung im Familienrecht herausstellte<sup>120</sup> – jedoch nicht ohne selbst die Genehmigungsbedürftigkeit von Rechtshandlungen von Frauen als Schutzbestimmungen zu erklären.<sup>121</sup> Da der Antrag am Ende der 17. Sitzung nicht angenommen wurde, musste in der 20. Sitzung erneut debattiert werden. Hauptsächlich ging es dabei um die Frage der Übergangsbestimmung, welche in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte.<sup>122</sup> Die als Art. 148d eingebrachte Bestimmung wurde dabei von *Selbert* und der späteren BVerfG-Richterin *Wiltraut von Brünneck*, damals SPD-Fraktionsassistentin, ausgearbeitet.<sup>123</sup> Noch während *Selberts* Antragsbegründung, in welcher sie die Frist sogar auf das Jahr 1951 absenken wollte, fiel ihr der Parteigenosse *Otto Heinrich Greve* ins Wort, der die Frist auf 1961 verlängert sehen wollte.<sup>124</sup> Die Erwiderung von *Weber* zeigte, dass die offensive Kommunikation mit der Öffentlichkeit seitens der SPD die Opposition unter Druck gesetzt hatte.<sup>125</sup> *Weber* merkte an, dass die Öffentlichkeit den Kampf für die Gleichberechtigung der Frauen nur der SPD zuschrieb und die CDU dabei in Opposition zur Gleichberechtigung sah.<sup>126</sup> *Selbert* nutzte diese Gelegenheit, um *Weber* die berechtigte Kritik der Öffentlichkeit entgegenzuhalten, da die bisherige Version des Gleichberechtigungsartikels die Gleichberechtigung eben nicht enthielt.<sup>127</sup> Diese Diskussion wurde in der 39. Sitzung am 14. Januar 1949 fortgesetzt. Die Parteien schienen nun für eine Übergangsbestimmung offen zu sein, Uneinigkeit herrschte nun allerdings bezüglich der Länge.<sup>128</sup> Die CDU erwartete bereits einen Zustand »vollkommener Rechtslosigkeit«, sollten die Reformen nicht rechtzeitig umgesetzt werden.<sup>129</sup> Auch die FDP schloss sich vehement diesen Bedenken an,<sup>130</sup> doch reichte die Gegenrede von *Zinn* (SPD) und *Heinz Renner* (KPD) aus, eine Verlängerung der Frist abzuwehren, sodass anschließend die Beschlussfassung des späteren Art. 117 I GG angenommen wurde.<sup>131</sup> Eine Übergangsvorschrift war somit geschaffen, der wesentliche Teil von *Selberts* Antrag, die Gleichberechtigung in das Grundgesetz schreiben zu lassen, hingegen noch nicht. Die Übergangsvorschrift konnte dabei losgelöst von *Selberts* vollständigem Antrag beschlossen werden, da nach Argumentation der Parteien, die am bestehenden Vorschlag festhalten wollten, die Notwendigkeit und die Anpassung von Teilen des Bürgerlichen

Rechts auch in den eigenen Gegenentwurf zum Antrag der SPD hereingelesen werden könne.<sup>132</sup>

Die Debatte um den Gleichberechtigungsartikel setzte sich in der zweiten Lesung in der 42. Sitzung am 18. Januar 1949 fort.<sup>133</sup> Die CDU äußerte sich insbesondere zu der lebhaften öffentlichen Debatte bei diesem Thema, vor allem zu Eingaben der Bevölkerung, die den Parlamentarischen Rat erreichten.<sup>134</sup> Mit einer gehörigen Portion ungewollter Selbstironie merkte *Walter Strauß*, den die Debatte über die Gleichberechtigung »etwas überrascht« hatte, an, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung mit der Weimarer Verfassung bereits »in Fleisch und Blut übergegangen« sei.<sup>135</sup> Nichtsdestotrotz gestand die CDU ein, dass sich die Rolle der Frau gerade in der (Nach-)Kriegszeit gewandelt habe und Frauen zunehmend dazu gezwungen waren, sich zumindest wirtschaftlich von den Männern zu emanzipieren.<sup>136</sup> Dem Festhalten an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten wurde eine Absage erteilt, vielmehr brachte man einen von *Helene Weber* ausgearbeiteten Antrag mit folgender Formulierung ein: »Männer und Frauen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.«<sup>137</sup> *Selbert* ergriff daraufhin sofort die Chance, die CDU bei der Gleichberechtigung von einem »Ja, aber« zu einem klaren »Ja« zu verpflichten. Auch nutzte sie die Eingaben an den Parlamentarischen Rat und erteilte der in den vorherigen Sitzungen erfolgten Kritik eine Absage. Später wies sie vor allem darauf hin, dass sich zu diesem Zeitpunkt *Strauß* und die CDU bereits viele ihrer Argumente zu eigen gemacht hatten und sich ihre Argumentation bereits durchgesetzt hatte.<sup>138</sup> Dem neuen Antrag von *Weber* setzte sie entgegen, dass eine Vielzahl der Eingaben der Bevölkerung sich genau mit *Selberts* Formulierung beschäftigten und diese auch im Grundgesetz sehen wollen würden.<sup>139</sup> Dass Sonderbestimmungen zum Schutze der Mutter einer vollständigen Gleichberechtigung entgegenstehen würden, sah *Selbert* nicht, da diese Vorschriften eben ein Ausgleich für die »natürlichen Aufgabe als Mutter« seien und es gerade nicht um eine Bevorzugung ginge.<sup>140</sup> Dennoch ließ sie sich auf einen Kompromiss ein, den zweiten Satz des CDU-Antrags (»Die Gesetzgebung hat dies auf allen Rechtsgebieten zu verwirklichen.«) mit aufzunehmen, solange dies keine Einschränkung des späteren Art. 1 III GG darstelle und die CDU den Antrag der SPD annehme.<sup>141</sup> Die CDU, scheinbar überzeugt, ließ sich daraufhin auf *Selberts* Antrag ein und die Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« wurde einstimmig im

119 A.a.O., S. 511, 513.

120 A.a.O., S. 515 f.

121 A.a.O., S. 515 f.

122 A.a.O., S. 591.

123 *Böttger* (Fn. 2), S. 165.

124 Prot. HptA (Fn. 74), S. 591.

125 A.a.O., S. 592.

126 Ebd.

127 A.a.O., S. 593.

128 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1193 ff.

129 Dies., a.a.O., S. 1193 f.

130 Dies., a.a.O., S. 1194.

131 Dies., a.a.O., S. 1193–1195.

132 Ebd.

133 Prot. HptA, S. 1309 ff.

134 A.a.O., S. 1310 f.

135 Ebd.

136 Ebd.

137 A.a.O., S. 1311.

138 *Selbert*, Zur Entstehung von Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, in: Frandsen/Hoffmann/Kuhn (Hrsg.), *Frauen in Wissenschaft und Politik* (1978), S. 68–74.

139 Prot. HptA, S. 1314.

140 A.a.O., S. 1313 f.

141 A.a.O., S. 1316.



Hauptausschuss angenommen.<sup>142</sup> Diesen historischen Tag im Parlamentarischen Rat bezeichnete Selbert unmittelbar danach in einer Rundfunkrede als »[...] geschichtlichen Tag, eine Wende auf dem Wege der deutschen Frauen der Westzonen«, nicht aber ohne im selben Moment die Frauen auf ihre noch immer bevormundete Rechtsstellung hinzuweisen.<sup>143</sup>

Insbesondere die Rolle der Eingaben bei der Debatte um die Gleichberechtigung ist umstritten.<sup>144</sup> Während in populärhistorischen Veröffentlichungen von einer Flut an Eingaben gesprochen wird,<sup>145</sup> redeten bereits Abgeordnete im Parlamentarischen Rat den »Sturm an Eingaben« zu einem »Quasi-Stürmlein« herunter.<sup>146</sup> Auch *Selbert* selbst wirkte in ihrem späteren Leben an der Mythenbildung mit, indem sie von »körbeweise« Eingaben an den Parlamentarischen Rat sprach, eine Aussage, die von verschiedenen Autoren in »wäschekörbeweise Eingaben« umgedeutet wurde.<sup>147</sup> Tatsächlich berief sich *Selbert* im Hauptausschuss explizit auf 6 Eingaben und die Stimmen aller weiblichen westdeutschen Landtagsabgeordneten, ausgenommen der Bayrischen.<sup>148</sup> Obwohl nicht alle Eingaben im Bundesarchiv archiviert und einige an die Abgeordneten persönlich versandt worden waren, ließen sich von *Karin Gille-Linne* nur 50 Schreiben recherchieren, wovon, bis auf eines, alle für die Gleichberechtigung eintraten.<sup>149</sup> Unter den Versendern befanden sich Gewerkschaften, Frauenringe und Frauengruppen. Im Verhältnis zu den 5.131 durch das Sekretariat des Parlamentarischen Rates verzeichneten Eingaben war dies eine geringe Menge, die zudem von Organisationen kamen, die traditionell inhaltlich und politisch der SPD nahestanden.<sup>150</sup> Von »Wäschekörben« oder einer großen gesellschaftlichen Reaktion kann also gerade nicht die Rede sein.

Mit Abschluss der 47. Sitzung wurde der Gleichberechtigungsartikel sowie die Übergangsbestimmung in dritter Lesung einstimmig angenommen und vom Redaktionsausschuss formell zu den Art. 3 II GG und Art. 117 I GG geändert.<sup>151</sup> Art. 3 II Satz 2 des CDU-Antrags wurde hingegen ohne Diskussionen vom Redaktionsausschuss als überflüssig gestrichen.<sup>152</sup>

## D. Umsetzung der Gleichberechtigung bis Ende der 1950er Jahre

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 begann die knapp vierjährige Frist aus Art. 117 I GG für den ersten Bundestag, eine an Art. 3 II GG orientierte Reform des Familienrechts umzusetzen. Auch *Selbert* versuchte auf der innerparteilichen Ebene der SPD bei der Reform des Familienrechts mitzuwirken.<sup>153</sup> Dieses Engagement wurde in der eigenen Partei wenig wertgeschätzt, sodass sie im Folgenden nur am Rande Erwähnung finden wird.

### I. Arbeit an der Umsetzung

Trotz der Frist des Art. 117 I GG widmete sich die erste Adenauer-Regierung zunächst anderen Themen. Erst auf einen Oppositionsantrag der SPD-Fraktion hin begannen Anfang 1950 im Bundesjustizministerium die Vorarbeiten zu einer Gesetzesreform.<sup>154</sup>

Das Ministerium erarbeitete daraufhin unter Leitung von Justizminister *Thomas Dehler* (FDP) einen ersten Entwurf, der am 26. Mai 1952 veröffentlicht wurde. Aufgrund des Protests der Kirchen versuchte der Justizminister, einen vermittelnden Vorschlag zu erarbeiten, welcher kein Alleinentscheidungsrecht des Ehemanns in Eheangelegenheiten mehr vorsah, den Stichtscheid des Vaters bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Personensorge jedoch beibehielt.<sup>155</sup> Dieser bereits deutlich reduzierte Vorschlag war für *Konrad Adenauer* allerdings noch nicht konservativ genug und er sah in *Dehlers* Vorschlag »ehfeindliche Tendenzen«.<sup>156</sup> *Adenauer*, der der katholischen Kirche zusicherte, ihre Anliegen zu verteidigen, ließ daraufhin einen ersten Regierungsentwurf erstellen und am 23. Oktober 1952 dem Bundestag vorlegen.<sup>157</sup> Dieser Gesetzesentwurf enthielt keine Abkehr mehr vom patriarchalischen Familienbild der katholischen Kirche.<sup>158</sup> Das Entscheidungsrecht des Mannes wurde lediglich rhetorisch abgeschwächt, am Stichtscheid wurde festgehalten und die Berufstätigkeit der Frau sollte nur gestattet sein, soweit sie ihre ehelichen Pflichten nicht vernachlässige.<sup>159</sup> Zur Begründung wurde vor allem angeführt, dass die natürliche, christliche Ordnung die Hauptaufgabe der Frau in der Hausarbeit und als Mutter sehe, oder wie es in der Begründung zum Alleinentscheidungsrecht des Mannes lautete: »Eine Verselbstständigung der Frau und des Mannes gefährdet die Gemeinschaft«.<sup>160</sup> Weder der eigene Koalitionspartner FDP noch die SPD ließen sich von diesem Entwurf überzeugen. Die SPD berief sich vertreten durch *Nadig* wiederholt auf die Forderung des Grundgesetzes nach wirklicher Gleichberechtigung sowie

142 A.a.O., S. 1323.

143 *Selbert*, Rundfunkrede vom 19.1.1949, Die Gleichberechtigung der Frau – Betrachtungen zu den Beschlüssen des Hauptausschusses vom 18.1.1949, <https://www.ardaudiothek.de/episode/archivradio-geschichte-im-original/gleichberechtigung-im-grundgesetz-dank-elisabeth-selbert/swr2/66773382/>, zuletzt abgerufen am 16.3.2024.

144 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 274.

145 Exemplarisch dafür die Darstellung im Spielfilm »Sternstunde ihres Lebens«, *Erica von Moeller*, thevisen filmproduktion GmbH, 2014.

146 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1319.

147 Vgl. *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 277 ff.

148 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1312 ff.

149 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 404 ff.; teilweise in *Böttger* (Fn. 2), S. 202 ff.

150 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 285 ff.

151 Prot. HptA (Fn. 74), S. 1486.

152 *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 274.

153 *Drummer/Zwilling* (Fn. 2), S. 9 (123).

154 BT-Drs. 1/176.

155 *Franzius* (Fn. 61), S. 61.

156 *Vaupel*, Die Familienrechtsreform in den fünfziger Jahren im Zeichen widerstreitender Weltanschauungen (1999), S. 130.

157 *Franzius* (Fn. 61), S. 61 f.

158 Ebd.

159 BT-Drs. 1/3802, S. 40 ff.

160 BT-Drs. 1/3802.

die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen seit der Einführung des BGB 1900.<sup>161</sup> Daher plädierte man für die Streichung der Entscheidungsrechte von Ehemann und Vater und eine Neuordnung des Güterrechts.<sup>162</sup> Auch *Helene Wessel* (vorher Zentrum, jetzt fraktionslos) offenbarte sich als Unterstützerin für die Umsetzung der Gleichberechtigung im BGB.<sup>163</sup> Von den »Müttern des Grundgesetzes« stellte sich lediglich *Helene Weber* (CDU) hinter die wesentlichen Punkte des Regierungsentwurfs, bei dem es für sie »weniger um die Gleichberechtigung der Geschlechter als um [...] die Ordnung in Ehe und Familie« gehe.<sup>164</sup> Die Fronten im Bundestag waren dabei so verhärtet, dass ein Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht eine Klärung bewirken sollte.<sup>165</sup> Zwischen der Aufnahme der Arbeiten am 5. Februar 1953 und dem bevorstehenden Fristablauf kam es unter Zeitdruck zu insgesamt 15 Sitzungen mit dem Ergebnis, dass die Differenzen in dieser kurzen Zeit nicht behoben werden könnten.<sup>166</sup> Eine Einigung bis zum bevorstehenden Fristablauf war somit nicht in Sicht und die Legislaturperiode sollte wenige Monate später enden.

## II. Gescheiterte Fristverlängerung und Schwebestand

Zwölf Tage vor Fristende brachte die Adenauer-Regierung einen Antrag auf Fristverlängerung des Art. 117 I GG um zwei Jahre in den Bundestag ein.<sup>167</sup> Dieser scheiterte,<sup>168</sup> sodass mit dem Ablauf des 31. März 1953 nach Art. 117 I GG alle Normen, die Art. 3 II GG entgegenstanden, außer Kraft gesetzt waren. Die von vielen befürchtete Zeit der »Gesetzlosigkeit« war somit Wirklichkeit geworden und in das Zentrum der Fragen über die Gleichberechtigung rückten auf einmal die Richter, die gem. Art. 1 III GG an den Gleichberechtigungssatz gebunden und zur verfassungskonformen Anwendung der Vorschriften des BGB angehalten waren. Die Anfangszeit war dabei von teils kuriosen Entscheidungen geprägt. Einige Gerichte hielten Art. 3 II GG selbst für verfassungswidrig,<sup>169</sup> während andere Art. 117 I GG für verfassungswidrig hielten und die Sache schließlich dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt wurde.<sup>170</sup> Bei der Begründung der möglichen Verfassungswidrigkeit führten die Gerichte an, dass die Gleichberechtigung nur ein politischer Begriff, aber noch kein Rechtsbegriff sei.<sup>171</sup> Dieser müsse zwingend vom Gesetzgeber ausgefüllt werden,<sup>172</sup> ansonsten drohe ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.<sup>173</sup> Um die Rechtssicherheit zu wahren, ver-

pflichtete die Frist aus Art. 117 I GG nach ihrer Auffassung lediglich den Gesetzgeber zu einer Reform, nicht aber den Richter, das der Gleichberechtigung entgegenstehende Recht nicht anzuwenden.<sup>174</sup> Prägnant fasste dies das LG Gießen im Leitsatz zusammen: »Im Familienrecht hat sich am 1.4.1953 durch Gleichberechtigung nichts geändert.«<sup>175</sup> Interessanterweise hielt selbst die CDU-Fraktion bei der Begründung ihres Antrages auf Fristverlängerung von Art. 117 I GG die Geltung der Gleichberechtigung für unbestritten.<sup>176</sup> Dass das OLG Frankfurt a.M. *Selbert* bei der methodischen Auslegung des (mutmaßlichen) Willens des Verfassungsgesetzgebers durchgängig (insgesamt fünf Mal) als »Frau Dr. *Seibert*« bezeichnete, spricht Bände über die sorgfältige Lektüre der Protokolle des Parlamentarischen Rates.<sup>177</sup>

In der Entscheidung BVerfGE 3, 225 vom 18. Dezember 1953 erfolgte schließlich das erste große Urteil des BVerfG zur Frage der Gleichberechtigung, nachdem sich zuvor auch der BGH in einem Gutachten bezüglich des Vorlagebeschlusses durch das OLG Frankfurt a.M. zur Auslegung von Art. 3 II GG und Art. 117 I GG geäußert hatte.<sup>178</sup> Dabei hielt der BGH Art. 3 II GG für »unmittelbar geltendes Recht«, welches Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gleichermaßen binde. Auch an der Wirkung von Art. 117 I GG blieben im Rahmen der historischen Auslegung auf Grundlage der Protokolle des Parlamentarischen Rates keine Zweifel.<sup>179</sup> Dennoch legte der BGH Art. 3 II GG im Sinne des Art. 6 I GG aus und stellte fest, dass der Mann noch immer »als Haupt der Familie die letzte, allerdings die Meinung der Frau achtende und nur vom Wohl der Familie geleitete Entscheidung in den Angelegenheiten der Familie zukommt.«<sup>180</sup> Das BVerfG urteilte im Sinne des BGH, dass Art. 117 I GG verfassungsgemäß und die dem Art. 3 II GG entgegenstehenden Vorschriften seit Fristablauf somit außer Kraft gesetzt seien, und – noch viel wichtiger –, dass Art. 3 II GG eine echte Rechtsnorm sei<sup>181</sup> – diese Ansicht vertrat auch die Mehrheit der Zivilgerichte.<sup>182</sup> Unter stetiger Berufung auf den Willen des Grundgesetzgebers, also des Parlamentarischen Rates, ließ das BVerfG keinen Zweifel an der Gültigkeit der grundgesetzlichen Normen.<sup>183</sup> Art. 3 II GG stellte dabei eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitssatzes dar und war somit als Rechtsnorm unmittelbar von den Gerichten zu berücksichtigen.<sup>184</sup>

161 Protokolle des 1. und 2. Deutschen Bundestages, S. 11061 f., zit. als Prot. DBT.

162 Ebd.

163 A.a.O., S. 11065 f.

164 A.a.O., S. 11072.

165 A.a.O., S. 11072.

166 *Vaupel* (Fn. 156), S. 146 f.

167 BT-Drs. Nr. 1/4200.

168 Prot. DBT (Fn. 161), S. 12526 f.

169 AG Mannheim MDR 1953, 360 f.; LG Gießen NJW 1953, 666 f.

170 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746–748.

171 LG Gießen NJW 1953, 666 (667).

172 Ebd.

173 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

174 LG Gießen NJW 1953, 666 (667); so auch OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

175 LG Gießen NJW 1953, 666 (666).

176 Prot. DBT (Fn. 161), S. 12514 ff.

177 OLG Frankfurt a.M. NJW 1953, 746 (747).

178 BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

179 Ebd.

180 BGHZ 11, Anhang, 67.

181 BVerfGE 3, 225 (Leitsätze).

182 Vgl. *Vaupel* (Fn. 156), S. 153; BGHZ 11, Anhang, 34 ff.

183 BVerfGE 3, 225 (236 ff.).

184 BVerfGE 3, 225 (238 ff.).

### III. Das Gleichberechtigungsgesetz 1957

Mit dem Zusammentreten des zweiten Bundestages am 6. September 1953 stellte sich erneut die Frage nach einer Neuregelung des BGB und einer Beseitigung des Zustandes der »Gesetzlosigkeit«. Bundesjustizminister *Neumayer* (FDP) übersandte am 26. November 1953 den Referentenentwurf II an Bundeskanzler *Adenauer*.<sup>185</sup> Dieser Entwurf enthielt wie bereits zuvor keine Abkehr von den Alleinentscheidungsrechten des Ehemannes und Vaters.<sup>186</sup> Neben diesem lag ein Entwurf der FDP, der dem ursprünglichen Entwurf *Dehlers* entsprach,<sup>187</sup> und ein Entwurf der SPD, welcher die Alleinentscheidungsrechte beseitigen und bei Konflikten dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung übertragen wollte, vor.<sup>188</sup> Wie bereits dem eigenen Entwurf der FDP-Fraktion zu entnehmen war, gab es selbst in den Regierungsfractionen abweichende Meinungen und es herrschte bei der Debatte keine Fraktionsdisziplin.<sup>189</sup> Nach einer ergebnislosen Debatte, welche nahtlos an die Argumentationsmuster der ersten Legislaturperiode anknüpfte, wurden die drei Gesetzesentwürfe dem Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht überwiesen.<sup>190</sup> Neu war lediglich, dass die Gleichberechtigungsbefürworter sich zunehmend auf die Diskrepanz zwischen den im Regierungsentwurf geschilderten und den tatsächlichen Familienverhältnissen beriefen<sup>191</sup> – ein Argumentationsmuster, das den zunehmenden Einfluss (rechts-)soziologischer Erkenntnisse in der rechtlichen Debatte zeigte. Der Rechtsausschuss war mit der Beratung überfordert und entschloss sich, einen Unterausschuss »Familienrechtsgesetz« zu konstituieren.<sup>192</sup> Dort fanden Beratungen vom 12. Februar 1955 bis 30. Januar 1957 in insgesamt 77 Sitzungen statt.<sup>193</sup> Dabei rangen vor allem die CDU/CSU sowie die SPD um Zugeständnisse der jeweils anderen Seite für ihren Gesetzesentwurf. Mit jeweils einer Stimme Mehrheit (8:7) wurden beide Entscheidungsrechte vom Ausschuss gestrichen.<sup>194</sup> Die SPD wirkte anschließend darauf hin, anstelle des Stichentscheides fortan eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts zuzulassen.<sup>195</sup> Der Regierungsentwurf sah hingegen die Neuregelung des Stichentscheides vor, wonach der Ehemann grundsätzlich entscheiden dürfe, die Ehefrau allerdings die Übertragung der Entscheidung für eine einzelne Angelegenheit beim Vormundschaftsgericht beantragen könne.<sup>196</sup> SPD und FDP hielten dies für verfassungswidrig.<sup>197</sup> Mit 8:8 Stimmen

konnte beim Stichentscheid keine Einigung gefunden werden, sodass der Hauptausschuss sich mit 15:13 Stimmen für das Beibehalten des Stichentscheides wie im Regierungsentwurf aussprach.<sup>198</sup>

Die anschließende Debatte im Bundestag führte zu keinen Änderungen mehr bei den Entscheidungsrechten.<sup>199</sup> Einige CDU-Mitglieder versuchten noch das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes wiederherzustellen.<sup>200</sup> Trotz zahlreicher Änderungsanträge konnten sich die Befürworter des väterlichen Stichentscheides durchsetzen, die Abschaffung des Entscheidungsrechts des Ehemannes blieb allerdings bestehen.<sup>201</sup> Der Bundestag stimmte am 3. Mai 1957 einstimmig für das Gleichberechtigungsgesetz – zu wichtig waren der SPD als größte Oppositionsfraktion die anderen Errungenschaften des Gesetzes.<sup>202</sup> Dennoch ging der SPD-Abgeordnete *Ludwig Metzger* davon aus, »das[s] diese verfassungswidrige Bestimmung [der Stichentscheid des Vaters] fallen wird und fallen muß«. <sup>203</sup> Nach der Verabschiedung durch den Bundesrat am 24. Mai 1957 trat das Gesetz am 1. Juli 1958 in Kraft. Zwölf Monate später wurde der Stichentscheid des Vaters vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und für nichtig erklärt.<sup>204</sup>

### E. Fazit und Bewertung

Der Weg von den ersten Diskussionen zur Gleichberechtigung über *Elisabeth Selberts* Kampf um die Gleichberechtigung im Grundgesetz bis zu den ersten gesetzlichen Reformen war ein langer. *Selberts* Verdienst war es dabei, sich präzise gegen die paternalistischen (»Die Frau muss geschützt werden«), naturalistischen (»Es gibt biologische Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern«), konservativen (»In der Weimarer Republik war es gut geregelt«) und rechtlichen (»Gefahr der Gesetzlosigkeit«) Einwände durchzusetzen. Dabei nutzte sie strategisch den Druck der Öffentlichkeit und die Eingaben, die den Parlamentarischen Rat erreichten. Ausschlaggebend war dabei nicht die Anzahl der Eingaben, sondern vielmehr die Art, wie *Selbert* zusammen mit ihrer engsten Verbündeten in der SPD, *Herta Gotthelf*, geschickt die Bühne des Parlamentarischen Rates und der Öffentlichkeit dazu nutzte, Druck auf die anderen Parteien in der Debatte auszuüben.<sup>205</sup> Die Angst der Parteien, dass das Grundgesetz im Ganzen abgelehnt werden würde, erhöhte ebenfalls die Kompromissbereitschaft<sup>206</sup> und führte abschließend zur Aufnahme der Formulierung »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« in das Grundgesetz. Dabei lässt sich auch dem Nachlass von *Selbert* entnehmen, dass

185 BT-Drs. 2/224; *Müller-List* (Fn. 60), S. 54.

186 *Müller-List* (Fn. 60), S. 54.

187 BT-Drs. 2/112.

188 BT-Drs. 2/178.

189 Prot. DBT (Fn. 161), S. 473 ff.

190 A.a.O., S. 516.

191 A.a.O., S. 495.

192 *Müller-List* (Fn. 60), S. 56.

193 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Protokolle der Sitzungen des Unterausschusses Familienrechtsgesetz des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht 1955–1957 (1957), zit. als Prot. U. FamRG.

194 A.a.O., S. 12 f.

195 A.a.O., S. 3 ff.

196 A.a.O., S. 3.

197 Prot. U. FamRG (Fn. 193), 68. Sitzung am 26. November 1956, S. 23, 31.

198 Deutscher Bundestag (Hrsg.), Protokoll Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht (1956), 172. Sitzung am 12.12.1956.

199 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11761 ff.

200 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11768 ff.

201 Übersicht der insgesamt acht Änderungsanträge in Prot. DBT (Fn. 161), S. 11863 ff.

202 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11800.

203 Prot. DBT (Fn. 161), S. 11799.

204 BVerfGE 10, 59 ff.

205 Detailliert bei *Gille-Linne* (Fn. 86), S. 289 ff.

206 Beispielhaft Prot. HptA (Fn. 74), S. 1311.



ihr Leben primär stets ein politisches war und sie so häufig ihr Privatleben dem politischen Engagement unterordnete.<sup>207</sup> Ob es Art. 3 II GG nicht auch ohne *Selbert* in das Grundgesetz geschafft hätte, ist fraglich, zumal aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates deutlich wird, dass sich niemand anderes außer *Selbert* so sehr dafür einsetzte und so entschieden den Argumenten der Gleichberechtigungsgegner widersprach. Auch wenn *Selbert* eine Sonderrolle als »Einzelkämpferin« zukommt, konnte gezeigt werden, dass anderen Frauen wie *Frieda Nadig*, *Herta Gotthelf* oder *Anneliese Schönau* ebenfalls eine wichtige und heute unterrepräsentierte Rolle im Kampf für die Gleichberechtigung einnahmen. Mit Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes war dieser Kampf in der Bundesrepublik längst nicht vorbei, sondern hatte gerade erst begonnen. Dennoch waren und sind diese Erfolge wiederholt Anknüpfungspunkt und Argumentationsgrundlage für zeitgenössische Debatten um die Gleichberechtigung, für die *Elisabeth Selbert* einen wichtigen Grundstein legte.

---

<sup>207</sup> *Wenzel*, Mit Rotstift und Contenance. Notizen zur Gleichberechtigung bei Elisabeth Selbert, *Ariadne Forum für Frauen und Geschlechtergeschichte* 2019, 89 (188).